

Liefer- und Verkaufsbedingungen der WITTMANN Technology GmbH und der WITTMANN BATTENFELD GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Zwischen uns und dem Besteller gelten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen (zusammen „Lieferungen“) ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Durch den Vertragsschluss stimmt der Besteller der Geltung dieser nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen auch für zukünftige Vereinbarungen zu.

1.2 Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos erbringen und/oder widerspruchslos Zahlungen annehmen. Abweichungen von unseren Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind sohin wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Gültigkeit mündlicher Nebenabreden setzt unsere schriftliche Bestätigung voraus.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.2 Unseren Angeboten beigelegte Pläne, Maßbilder und dergleichen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns die notwendig erscheinenden Änderungen vor.

2.3 Der Vertragsabschluss kommt durch Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Besteller zustande. Sie ist allein für Umfang und Ausführung der Bestellung maßgebend.

2.4 Der Besteller hat uns vor Vertragsabschluss auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich insbesondere auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb, auf Krankheits- und Unfallverhütung, auf devisenrechtliche export- bzw. importbeschränkende und überhaupt alle behördlichen Bestimmungen beziehen, die geeignet sind, die Lieferung zu verzögern oder zu verhindern; der Besteller hat für die rechtzeitige Beschaffung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen bei sonstigen Rechtsfolgen des Punktes 13 dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen zu sorgen.

2.5 Der Besteller verpflichtet sich, auch geltendes europäisches und drittstaatliches Recht in Bezug auf Sanktionen und Embargos zu beachten; insbesondere darf unsere Ware vom Besteller nicht direkt oder indirekt Personen, Vereinigungen oder Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, gegen die wirtschaftliche und/oder rechtliche Beschränkungen von Staaten oder Staatengemeinschaften erlassen wurden. Laufend aktualisierte Sanktionslisten der EU sind vom Besteller unter „www.sanctionsmap.eu“ einzusehen.

3. Pläne und Unterlagen

Von uns erstellte und dem Besteller zur Verfügung gestellte Angebote, Projekte und dazugehörige Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Muster, Formen etc. sind unser geistiges Eigentum und dürfen weder elektronisch gespeichert, kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht und auch nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zur Anfertigung eines Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie sind uns nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben, sofern und sobald zwischen den Parteien Einverständnis besteht, dass die im Vertrag vereinbarte Bestellung nicht zur Ausführung gelangt.

4. Preise

4.1 Unsere Preise gelten ab Werk und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht erfasst sind die Kosten der Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Montage, die gesondert verrechnet werden.

4.2 Steuern, Vertragsgebühren, Stempel, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Eskomptzinsen, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Besteller.

4.3 Ändert sich das Verhältnis der in der Faktura ausgewiesenen Währung zum Euro, insbesondere durch Ab- oder Aufwertung der einen oder anderen Währung, wird der Berechnung des Kaufpreises das Wertverhältnis der beiden Währungen am Tage des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen haben in der vereinbarten Währung auf das Konto bei der in der Auftragsbestätigung oder Rechnung angegebenen Bank zu erfolgen.

5.2 Mangels anderslautender Auftragsbestätigung ist die Hälfte des Kaufpreises bei Zugang der Auftragsbestätigung und der restliche Kaufpreis bei Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.

5.3 Als Erfüllungstag gilt jener Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Wechsel nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarungen zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs.

5.4 Kommt der Besteller bei Ratenzahlung (Kreditierung des Kaufpreises) mit einer Rate in Verzug, tritt Fälligkeit der gesamten noch aushaftenden Forderung (Terminverlust) ein.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Verkaufsgegenstände und gelieferte Waren verbleiben bis zur Erfüllung aller Zahlungspflichten des Bestellers aus dem Vertrag in unserem Eigentum (Vorbehaltsware).

6.2 Dem Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an unserer oben bezeichneten Vorbehaltsware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist dem Besteller als Wiederverkäufer nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinem Käufer die sofortige Leistung des Kaufpreises fordert oder der Besteller seinen gegenüber dem Käufer bestehenden Anspruch auf Kaufpreiszahlung wirksam und unverzüglich an uns abtritt. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware mit einem anderen Erzeugnis, entsteht unsererseits das Eigentum am Gesamterzeugnis im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

6.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu verständigen.

6.4 Gelten bei Lieferungen ins Ausland hinsichtlich des vereinbarten Eigentumsvorbehalts im Sinne des Punktes 6.2 abweichende gesetzliche Bestimmungen, so ist der Besteller verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware vor dem Erlöschen zu schützen (z.B. Anbringung von Zeichen, Eintragung in öffentliche Register o.ä.). Verletzt der Besteller diese Handlungspflicht, sind wir berechtigt, die noch nicht gelieferten Teile bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung zurückzuhalten oder ohne Fristsetzung unter den Rechtsfolgen des Punktes 13 vom Vertrag zurückzutreten. Kennt das im Ausland auf die Vorbehaltsware anzuwendende Recht das Institut des Eigentumsvorbehalts im Sinne des Punktes 6.2 nicht, sind wir berechtigt, andere eigentumschützende Rechte an der Vorbehaltsware in unserem Interesse geltend zu machen.

Liefer- und Verkaufsbedingungen der WITTMANN Technology GmbH und der WITTMANN BATTENFELD GmbH

6.5 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung seiner Pflichten nach Punkt 6.2 bis 6.4, sind wir unbeschadet unserer Rechte nach Punkt 13 auch zur Rückforderung der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Rückforderung der Vorbehaltsware bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes beinhaltet keine konkludente Erklärung zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.

7. Lieferzeit, Lieferfrist, Verzug

7.1 Angaben über die Lieferzeit gelten, wenn nicht anders vereinbart, als annähernd und unverbindlich.

7.2 Die Lieferfrist beginnt frühestens dann, wenn der Vertrag geschlossen, die technische Spezifikation des Auftrages eindeutig geklärt, sämtliche Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die vereinbarungsgemäß zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die sonstigen Verpflichtungen des Bestellers erfüllt sind.

7.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist. Erfolgt die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller im Lieferwerk, entscheidet über die Rechtzeitigkeit der Zeitpunkt der Absendung der Verständigung, dass die Lieferung abnahmebereit ist.

7.4 Die Lieferfrist wird verlängert:

7.4.1 wenn uns Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert.

7.4.2 wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse.

7.4.3 wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.5 Die Lieferfrist wird bei Vorliegen von Umständen des Punktes 7.4 um jene Zeitspanne verlängert, während der das Hindernis andauert. Bei Fortbestand eines Hindernisses im Sinne des Punktes 7.4.2 für einen Zeitraum von über 12 Monaten sind beide Vertragsparteien, bei Vorliegen eines Hindernisses im Sinne der Punkte 7.4.1 und 7.4.3 sind wir allein berechtigt, vom Vertrag durch Erklärung in Schriftform zurückzutreten. Für die Rückabwicklung der Leistungen gilt Punkt 13.2 sinngemäß.

7.6 Tritt ein Umstand im Sinne des Punktes 7.4 aus der Sphäre des Bestellers ein, finden die Bestimmungen der Punkte 13 sinngemäße Anwendung. Eine Verzinsung der bereits erhaltenen Zahlungen des Bestellers findet in keinem Falle statt. Die Bestimmung des Punktes 12.2 findet sinngemäße Anwendung.

7.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt uns unbenommen.

7.8 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist.

7.9 Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 16.

8. Verpackung

8.1 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise zur Vermeidung von Witterungseinflüssen unter normalen Transportbedingungen.

8.2 Besondere Wünsche betreffend die Verpackung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist eine Bekanntgabe dann, wenn ohne Verzugsfolgen und ohne Schwierigkeiten die gewünschte Verpackung durchgeführt werden kann. Erfolgt die Bekanntgabe der besonderen Verpackungsart nicht rechtzeitig oder ist für die besondere Verpackungsart ein erheblicher Aufwand erforderlich, sind wir berechtigt, die besondere Verpackungsart durch schriftliche Bekanntgabe abzulehnen. Die Zahlungspflicht des Bestellers bleibt davon unberührt.

8.3 Die Verpackung wird dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

9. Transport und Versicherung

9.1 Die Transportdispositionen erfolgen durch den Besteller auf dessen Gefahr und Kosten. Wird der Frachtführer – weil mit dem Besteller vereinbart – durch uns beauftragt, ist der Besteller weiterhin verpflichtet, für die fachgerechte Absicherung der Lieferung auf dem Transport von Haus zu Haus gegen Ab- und Verrutschen, Kippen, allfällige mechanische Einwirkungen von außen und dergleichen Sorge zu tragen. In Ermangelung genauer Versandvorschriften des Bestellers ist uns die Wahl des Transportmittels überlassen.

9.2 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten und zu dokumentieren. Der Besteller ist verpflichtet, allfällige Transportschäden bei dem Frachtführer unverzüglich geltend zu machen. Von einer solchen Beschwerde sind wir gleichzeitig zu unterrichten.

9.3 Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Wert der gelieferten Waren entsprechende Transportversicherung von Haus zu Haus auf seine Kosten abzuschließen. Ist sie vereinbarungsgemäß von uns abzuschließen, so geht sie doch auf Rechnung und Gefahr des Bestellers; in keinem Falle haften wir für Transportschäden.

10. Übergang von Gefahr

10.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Beauftragung des Frachtführers, Anfuhr und Aufstellung oder die Versandkosten übernommen haben.

10.2 Bei verzögerter Abnahme ab Werk geht die Gefahr mit dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

11. Abnahme der Lieferung

11.1 Die Lieferung ist unverzüglich nach Erhalt durch den Besteller zu prüfen. Es gilt Punkt 15.5.

11.2 Entspricht die Lieferung bei Abnahme nicht den vertraglichen Vereinbarungen, hat uns der Besteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Mängel nach Maßgabe des Punktes 15 zu beheben.

11.3 Der Besteller kann die Annahme der Lieferung nicht aufgrund von Mängeln verweigern. Verweigert er dennoch die Annahme, kommen die Bestimmungen des § 373 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches sowie Punkt 13 sinngemäß zur Anwendung.

Liefer- und Verkaufsbedingungen der WITTMANN Technology GmbH und der WITTMANN BATTENFELD GmbH

12. Lieferverzug

12.1 Geraten wir mit der vertraglich zu leistenden Lieferung in Verzug, steht dem Besteller das Recht auf ehest mögliche Erfüllung zu. Trifft uns nachweislich ein Verschulden, so hat er alternativ dazu das Recht, durch schriftliche Erklärung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Angemessenheit der Nachfrist richtet sich insbesondere nach dem Umfang der Lieferung, sowie danach, ob eine Sonderanfertigung vorliegt.

12.2 Wurde eine Teillieferung durch den Besteller in Verwendung genommen und ist sie an sich durch ihn auch weiterhin verwendbar, ist ein Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung ausgeschlossen.

12.3 Wir haften nur nach Maßgabe des Punktes 16 auf Schadensersatz.

12.4 Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so sind die erbrachten Leistungen zurückzugewähren. Punkt 13.2 kommt sinngemäß zur Anwendung.

12.5 Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung eines Fixgeschäftes haften wir nur nach Maßgabe des Punktes 16.

13. Verzug des Bestellers

13.1 Gerät der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung (insbes. nach Punkt 2.4 oder 7.2) in Verzug, so können wir die Erfüllung des Vertrages fordern und

13.1.1 die Erfüllung unserer eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen oder Erbringungen der sonstigen Leistungen aufschieben,

13.1.2 eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

13.1.3 den noch ausständigen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und

13.1.4 ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz verrechnen und darüber hinaus

13.1.5 unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären sowie

13.1.6 den Ersatz des uns durch die Zögerung entstandenen Schadens und allfälliger Kosten der notwendigen Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen begehren.

13.2 Im Falle unseres Rücktritts sind die erbrachten Leistungen zurückzugewähren. Der Besteller hat die erhaltenen Lieferungen an uns herauszugeben und die in der Zwischenzeit eingetretene Wertverminderung sowie unsere Auslagen, insbesondere Transportkosten, Zölle, Gebühren, Reisekosten, Konstruktions- und Verwaltungsauslagen etc. zu ersetzen. In den Auslagen inbegriffen sind auch jene Aufwendungen, die wir für den Bezug von Teilen der Lieferung bei Dritten (Untertierlieferanten) tätigen mussten oder noch tätigen müssen. Der Besteller erhält die von ihm allenfalls bereits geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung der obigen Abzüge unverzinst zurück. Bei Vorliegen von Sonderanfertigungen können wir die gefertigten Teile dem Besteller zur Verfügung stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises verlangen.

14. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Besteller kann nur Zahlungen zur Sicherung von Forderungen gegen uns zurückbehalten oder mit solchen Forderungen aufrechnen, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Gewährleistung

15.1 Für unsere Lieferungen im Sinne des Punktes 1.1 übernehmen wir die Gewährleistung für Mängel, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

15.2 Mangelhafte Teile oder Leistungen werden wir nach unserer Wahl entweder ausbessern oder ersetzen. Sollte die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen, stehen dem Besteller die weiterführenden Rechte zu, sofern sie nicht durch Punkt 15 oder Punkt 16 beschränkt sind. Der Besteller trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

15.3 Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile stehen in unserem Eigentum. Falls nicht anders vereinbart, tragen wir nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in unseren Werkstätten entstehen.

15.4 Der Besteller ist verpflichtet, die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile auf seine Gefahr und Kosten uns oder einem von uns bestimmten Dritten auf Verlangen zwecks Nachlieferung zurückzusenden. Für die Lieferung der Nachbesserung gilt Punkt 10. Werden Bestandteile einer Lieferung oder die Lieferung als Ganzes zurückgenommen, so ist der Besteller zum Ersatz der Wertminderung durch Ingebrauchnahme verpflichtet.

15.5 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich die aufgetretenen Mängel zur Kenntnis zu bringen.

15.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel infolge: natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder -anleitungen, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und ungeeigneter Rohstoffe, bzw. von Rohstoffen oder Betriebsmitteln, die infolge ihrer Beschaffenheit einen höheren Verschleiß bedingen, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Umstände, die nicht von uns verursacht wurden.

15.7 Von der Gewährleistung ausgenommen sind ferner unwesentliche Mängel, sofern wir diese Mängel nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht haben; unwesentliche Mängel sind solche, die keine unmittelbare und merkliche Auswirkung auf die Funktion der Anlagenteile oder auf die Qualität des zu erzeugenden Produktes haben, wie insbesondere optische Mängel oder Ähnliches.

15.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung in Schriftform Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung im Sinne des Punktes 1.1 vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen.

15.9 Wird eine Lieferung im Sinne des Punktes 1.1 aufgrund von Konstruktionsangaben, Angaben und Parameter im Hinblick auf Programmierung von Software, sonstige Vorgaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so erstreckt sich unsere Gewährleistung für Lieferungen nicht auf die Richtigkeit von Konstruktionsangaben, Angaben und Parameter im Hinblick auf Programmierung von Software, sonstige Vorgaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers erfolgt. Untersuchungs- und Warnpflichten treffen uns insoweit nicht. Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter ist der Besteller verpflichtet, uns auf unser Verlangen hin von allen Ansprüchen Dritter zu befreien und an unsere Stelle als Schuldner zu treten.

15.10 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter Lieferungen im Sinne des Punktes 1.1 sowie fremder Erzeugnisse übernehmen wir für die alten oder fremden Erzeugnisse keine wie auch immer geartete Haftung. Alte Erzeugnisse sind solche, für welche die Gewährleistungsfrist nach Punkt 15.11 abgelaufen ist.

Liefer- und Verkaufsbedingungen der WITTMANN Technology GmbH und der WITTMANN BATTENFELD GmbH

15.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels mit Gefahrenübergang. Nach einer Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist ausschließlich für die reparierten oder ersetzten Teile neu für 12 Monate, auch wenn für die ursprüngliche Lieferung im Sinne des Punktes 1.1 eine abweichende Gewährleistungsfrist vereinbart war.

16. Schadenersatz

16.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder sofern uns vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Im Übrigen haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, allerdings begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Dieser wird auf die Hälfte der betroffenen Nettovertragssumme begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftungen.

16.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang.

17. Online- und Direktzugriff

Sofern wir mit Einverständnis des Bestellers online oder im Direktzugriff (z.B. mit TeamViewer o.ä.) auf Maschinen und Geräte des Bestellers zwecks Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen („WebService“) zugreifen, ist unsere Haftung, sofern wir nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig handeln, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesen Fällen ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Dieser wird auf die Hälfte der betroffenen Nettovertragssumme begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftungen.

18. Datenübermittlung

18.1 Diverse Optionen zu einer Lieferung im Sinne des Punktes 1.1 (z.B. Condition Monitoring System - CMS) benötigen für die Bereitstellung der Funktionalitäten einen bidirektionalen Datenaustausch zwischen der gegenständlichen Lieferung und einen im europäischen Raum befindlichen cloud-basierten Datenserver.

18.2 Die von der gegenständlichen Lieferung an den Datenserver übermittelten Daten umfassen Geräte- und Prozessdaten, sowie Prozessparameter und Betriebsstatistik. Diese werden in der Art dargestellt, dass kein Bezug auf eine bestimmte Applikation, auf das hergestellte Produkt, über die Maschine und Geräte hinausgehende Informationen oder eine Person hergestellt werden kann.

18.3 Der Besteller erkennt an, dass die an den Datenserver übermittelten Daten von uns für automatisierte oder halbautomatisierte Analyse Zwecke herangezogen werden dürfen, um mögliche abnormale Betriebszustände, Verschleiß- und Fehlerzustände zu detektieren oder darüber hinausgehende, in einem Einzelvertrag definierte Funktionalitäten zu erfüllen. Der Besteller erkennt ebenfalls an, dass übermittelte Daten für weiterführende Produktentwicklungen verwendet werden dürfen. Der Datenzugriff obliegt nur unserem Personal, das unmittelbar mit der Erfüllung der oben genannten Aufgaben beauftragt ist.

18.4 Sollten Ergebnisse der Analyse im Rahmen der Funktionalität dieser Option eine entsprechende Reaktion (z.B. Warnhinweis, Vorschlag zur Änderung von Einstellparametern, etc.) an der gegenständlichen Lieferung erforderlich machen, werden die für die Reaktion notwendigen Daten übermittelt.

18.5 Bei Aktivierung einer Option mit Bedarf zur Datenübermittlung erteilt der Besteller die ausdrückliche Erlaubnis zur Übermittlung und Nutzung der Daten gemäß 18.2 bis 18.4.

18.6 Der Besteller ist sich der systemimmanenten Sicherheitsrisiken bewusst, die sich im Zusammenhang mit netzwerktechnischer Anbindung von Maschinen- und Geräten, Datenübertragung und Cloud-basierter Datenserver („Infrastruktur“) ergeben. Diese Sicherheitsrisiken schließen ein, sind aber nicht beschränkt auf das Risiko eines Cyberangriffes oder eines anderen unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten, die Lieferung, die Infrastruktur oder weitere Geräte, die an die Infrastruktur angebunden sind. Der Besteller erkennt an, dass die Installation und Wartung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zur bestmöglichen Abwehr der genannten Risiken zu seiner Verantwortung gehört. Wir sind im Rahmen dieser Lieferung und etwaiger Optionen gegenüber dem Besteller nicht in der Haftung in Bezug auf Schäden, die sich direkt oder indirekt aus Folgen eines Cyberangriffes, fehlender oder unzureichender Sicherheitsmaßnahmen auf die Infrastruktur oder darüber hinausgehend ergeben.

19. Software

19.1 Ein integraler Bestandteil oder ein eigenständiger Teil einer getätigten Lieferung im Sinne des Punktes 1.1 kann eine proprietäre Software sein, hinsichtlich derer wir alle Rechte verfügen. In diesem Fall erhält der Besteller eine eingeschränkte Lizenz zur Nutzung unserer proprietären Software, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

19.1.1 Die proprietäre Software darf nur in Verbindung mit der jeweiligen Lieferung verwendet werden.

19.1.2 Daten und Informationen in Bezug auf die proprietäre Software, die dem Besteller zugänglich gemacht werden, sind streng vertraulich zu behandeln.

19.1.3 Die proprietäre Software darf nicht kopiert, modifiziert, dekompliliert oder disassembliert werden.

19.1.4 Das Recht des Bestellers zur Nutzung der Software besteht ab dem Zeitpunkt der Lieferung und bleibt bestehen, bis die Lieferung nicht mehr vom Besteller verwendet oder der diesbezügliche Vertrag gekündigt wird oder eine in einem Lizenz- oder Nutzungsvertrag definierte Lizenz- oder Nutzungsregelung ausläuft.

19.1.5 Das Recht des Bestellers zur Nutzung der urheberrechtlich geschützten Software ist nicht ausschließlich und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

19.2 Bei Auslaufen eines zeitlich befristeten Lizenz- oder Nutzungsvertrages wird der Zugriff auf die bereitgestellte Software nach Ablauf automatisch deaktiviert.

19.3 Für den Betrieb der Lieferung muss der Besteller angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, einschließlich der Verhinderung eines unbefugten Zugriffs auf die Lieferung und etwaiger personenbezogener Daten, sowie das Ergreifen aller wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen, um das Einschleppen die und Verbreitung von Viren und/oder Malware in die Lieferung zu verhindern.

20. Assistenzsysteme

20.1 Gewisse Optionen zu einer Lieferung im Sinne des Punktes 1.1 (z.B. HiQ Flow, etc. – „Assistenzsysteme“) können die beim Einspritzprozess auftretenden Viskositätsschwankungen erkennen und kompensieren. Diese Optionen müssen gesondert bestellt werden.

Liefer- und Verkaufsbedingungen der WITTMANN Technology GmbH und der WITTMANN BATTENFELD GmbH

20.2 Die Wirksamkeit einer automatischen Kompensation zur Minimierung einer etwaigen Prozessstreuung hängt unmittelbar von einem zuvor stabil laufenden Verarbeitungsprozess ab, der notwendigerweise von qualifiziertem Fachpersonal eingestellt wurde. Der stabil laufende Verarbeitungsprozess liefert die Referenzwerte für die interne Funktionalität der Assistenzsysteme.

20.3 Auch bei Einsatz von Assistenzsystemen zur Minimierung der Prozessstreuung obliegt die Qualitätssicherung dem Besteller. Die üblichen vor- und nachgeschalteten Qualitätssicherungsabläufe müssen vom Besteller unverändert angewendet werden.

20.4 Jegliche Haftung aus Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer Prozessstreuung bei aktiviertem Assistenzsystem ergibt, ist ausgeschlossen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Hauptsitz (für WITTMANN Technology GmbH: Wien und für WITTMANN BATTENFELD GmbH: Köttingbrunn) als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

21.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich die Zuständigkeit des für unseren jeweiligen Hauptsitz zuständigen Gerichts vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch vor jedem anderen für den Besteller zuständigen Gericht geltend zu machen.

21.3 Für die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

22. Allgemeines

Verstößt eine vereinbarte Klausel gegen zwingendes Recht, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages verbindlich. Eine allenfalls unwirksame Vertragsbestimmung wird durch eine solche ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Inhalt möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß auch für Lücken.